

Drittstaatsangehörige in Schweizer Radsportgruppen

Sehr geschätzte Teamverantwortliche

Wir wurden von einem Arbeitsmarktinspektor darauf hingewiesen, dass auch Fahrer/innen von Radsportteams den Arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen unterliegen und die Teams die entsprechenden Bewilligungen einzuholen haben. Nachfolgend finden Sie die derzeit gültigen Bestimmungen. Wir bitten Sie, diese einzuhalten und sind gefordert, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Von der Regelung betroffen sind sämtliche in der Schweiz lizenzierten Teams. Männer genauso wie Frauen. Eine Unterscheidung wird zwischen EU-Bürger und Drittstaatsangehörigen gemacht.

Keine Erwerbstätigkeit liegt vor bei einer Teilnahme an internationalen Wettkämpfe / UCI-Rennen der höchsten Kategorie. (Bsp: Tour de Suisse, Tour de Romandie, etc)

EU-Bürger

Gemäss Entsendegesetz (EntsG) und deren Verordnung haben EU-Bürger einen Rechtsanspruch auf 90 Tage bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit in der Schweiz. In diesem Fall besteht lediglich eine Meldepflicht beim zuständigen Amt. Dazu muss sich der Arbeitgeber auf folgender Seite (www.bfm.admin.ch) (Online Meldeverfahren) registrieren und die Einsätze spätestens am ersten Einsatztag melden. Diese Meldungen sind kostenlos. Eine Anmeldung auf der Gemeinde entfällt. Die 90 Tage beziehen sich jeweils auf jede einzelne Person. Als EU-Bürger gilt jede Person, die Bürger-/in eines EU-Landes sind. Eine Person, welche lediglich über einen Aufenthaltstitel eines EU-Landes verfügt, gilt nicht als Bürger und behält somit seine Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes.

Diese Regelung gilt für alle Arbeitgeber, unabhängig davon, auf welcher Stufe die Fahrer eingesetzt werden.

Angehörige von Drittstaaten

Als Drittstaatsangehörige zählt jede Person, welche Staatsbürger aus einem Nicht EU-Land ist. Hier besteht eine Bewilligungspflicht vor Stellenantritt. Grundsätzlich dürfen Drittstaatsangehörigen nur in Teams der obersten beiden Kategorien (UCI Women Team / Pro Tour / Pro Conti, rsp. UCI Elite MTB / UCI MTB) eingesetzt werden (Bestimmungen von BFM und Seco). Im Bereich des Amateursports besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Zum Verständnis finden Sie nachfolgend zu diesem Dokument einen Auszug aus den Weisungen des Ausländergesetzes, welches die Anstellung von Sportlern regelt.

Allgemein

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften kann strafrechtliche Folgen für die verantwortliche Person nach sich ziehen. Wichtig ist, dass es sich nur um eine Erwerbstätigkeit handelt, wenn nationale Wettkämpfe bestritten werden. Eine Nichtanmeldung hat zur Folge, dass für diese Person keine Sozialabgaben bezahlt werden und es sich somit um Schwarzarbeit handelt. Es dürfen also nur Fahrer/innen eingesetzt werden, die über die nötigen Meldungen / Bewilligungen verfügen.

Fahrer des CMC verfügen über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung. Dadurch ist ihnen die Teilnahme an Rennen in der Schweiz erlaubt.